

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.) Geltungsbereich und Einbeziehung weiterer Bestimmungen

- a) DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** AGB der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG, siehe Dokument E-16-1.
- b) Bei Transporten und Dienstleistungen, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, gelten ergänzend die **Haftungsinformation** für die Möbelspedition gemäß § 451g HGB, siehe Dokument E-16-2.
- c) Im Bereich des Produktes CO-LOADING (Kleintransporte) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen CO-LOADING**, siehe Dokument E-16-3.
- d) Im Bereich der MÖBELLOGISTIK (Transport von Gütern, die kein Umzugsgut i.S.d. §451 HGB sind) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen MÖBELLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-4.
- e) Zudem gelten bei Transportleistungen, denen **kein Umzugsvertrag** i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, demnach bei Co-Loading und Möbellogistik, ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen **ADSp**, jeweils neuester Fassung.
- f) Für die Durchführung von Lagerlogistikleistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen LAGERLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-5.
- g) Für die Durchführung von Relocation Service Leistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen RELOCATION SERVICE**, siehe Dokument E-16-6.
- h) Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen ist die **Datenschutzerklärung**, siehe Dokument E16-7.
- i) Das Vertragsverhältnis zwischen DACHSER & KOLB und eines Auftragnehmers wird ergänzend in den **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkauf-AGB)** geregelt, siehe Dokument E16-20.
- j) Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers sowie Auftragnehmers finden keine Anwendung.

2.) Kostenvoranschlag, Abrechnung

- a) DACHSER & KOLB führt unter Wahrung des Interesses des Auftraggebers und Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrserblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.
- b) Bei Vertragsabschluss nicht vereinbarte, nicht vorgesehene sowie nicht vorhersehbare Leistungen oder sonstige Zusatzleistungen, die im Interesse des Auftraggebers vorgenommen werden mussten sowie Zusatzleistungen aufgrund von nachträglichen Weisungen des Auftraggebers oder dessen Vertreters, sind zusätzlich zu vergüten.
- c) Kosten für Abgaben, Gebühren, Steuern, Straßen- und Fährgeldern, Genehmigungen, Fahrgelder usw. sind zusätzlich zu vergüten.
- d) Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch. Hierbei zählt die Wegezeit zwischen der Betriebsstätte und der Be- od. Entladestelle sowie zurück, ebenfalls als Arbeitszeit.
- e) Die Entgelte sind aufgrund der Angaben des Auftraggebers ermittelt worden. Für die Abrechnung ist der nach Beladung festgestellte Laderaum, der zur Beförderung des Gutes tatsächlich erforderlich ist, maßgebend, jedoch mindestens der vereinbarte Laderaum.
- f) Weiterhin gelten die Bestimmungen des Empfehlungstarifes des Deutschen Möbeltransportes der AMÖ als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- g) An- und Abfahrtszeiten zur Be- bzw. Entladestelle sowie Transportzeiten zwischen Be- und

Entladestelle sind zu berechnende Einsatzzeiten. Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt pro angefangene Stunde.

- h) Ein Kostenvoranschlag hat nur insoweit Bestand, als die tatsächlich zu erbringende oder erbrachte Leistung auch derjenigen im Kostenvoranschlag entspricht. Nimmt der Auftraggeber Weisungen an DACHSER & KOLB oder dessen Mitarbeiter vor, die zusätzliche Leistungserbringungen erfordern, so liegt eine Auftragsverweigerung vor. Der Kostenvoranschlag verliert hierdurch seine Bedeutung und Wirksamkeit.

3.) Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

- a) Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig.
- b) DACHSER & KOLB ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 80% bei Inlandsumzügen sowie 100% bei Auslandsumzügen des im Kostenvoranschlag vereinbarten Bruttobetrag zu verlangen. Die Fälligkeit tritt sofort mit Erhalt der Anzahlungsrechnung ein.
- c) Steuern, Gebühren und Abgaben, wie Zollgebühren, Gebühren für die Einrichtung einer Halteverbotszone o.ä., die vor Leistungserbringung durch DACHSER & KOLB entrichtet werden müssen, sind durch Anzahlung an DACHSER & KOLB auch vor Beginn der Leistungserbringung zu entrichten.
- d) Ist eine Anzahlung vereinbart und erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, so kann DACHSER & KOLB vom Vertrag zurücktreten. Für bereits getätigte Aufwendungen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- e) Der Auftraggeber erklärt, dass er den Auftrag im versicherten Einverständnis des nicht unterschreibenden Ehegatten erteilt bzw. vom Verfügungsberechtigten mit dem Vertragsschluss beauftragt worden ist.
- f) Kommt der Auftraggeber oder der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist DACHSER & KOLB berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Bewirkung der Zahlung einzustellen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, das Umzugsgut kostenpflichtig einzulagern.

4.) Sammeltransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

5.) Beauftragung weiterer Frachtführer und Dienstleister

DACHSER & KOLB kann weitere Frachtführer sowie Dienstleister zur Durchführung des Umzugs im In- und Ausland heranziehen.

6.) Erstattung der Umzugskosten

- a) Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an DACHSER & KOLB auszusenden.
- b) Der Auftraggeber bleibt auch im Falle der teilweisen oder vollständigen Kostenübernahme durch Dritte, insbesondere durch Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bundesagentur für Arbeit) Kostenschuldner bis zur vollständigen Bewirkung der Forderung.
- c) Der Auftraggeber tritt im Wege der Vorausabtretung seine Forderung auf Umzugskostenbeihilfe gegenüber der Bundesagentur für Arbeit an DACHSER & KOLB ab, soweit die Voraussetzungen des § 54 Abs.2 SGB I vorliegen.

7.) Sicherung besonders transport-empfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HIFI-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten

Transportsicherung ist DACHSER & KOLB nicht verpflichtet.

8.) Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet DACHSER & KOLB nur für die sorgfältige Auswahl.

9.) Elektro- und Installationsarbeiten

Wird DACHSER & KOLB mit Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten beauftragt, so haftet dieser – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

10.) Aufrechnung

Gegen Ansprüche von DACHSER & KOLB ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.) Widerruf, Rücktritt oder Kündigung

- a) Ein Umzug bzw. ein Gütertransport ist eine Dienstleistung i.S.d. §312g Abs.2 Satz 1 Nr. 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.
- b) Der Auftraggeber kann den Umzugs- bzw. Transportvertrag jederzeit kündigen bzw. zurücktreten, siehe §415 Abs.1 HGB. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist er gegenüber DACHSER & KOLB für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen ist DACHSER & KOLB berechtigt, eine Pauschale auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung bis zu ein Drittel der vereinbarten Fracht (Faufracht) gem. §415 HGB zu verlangen. Dem Auftraggeber wird hierbei ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

12.) Rücktrittsvorbehalt des Auftragnehmers

DACHSER & KOLB behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen auf Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, sofern nach Vertragsschluss beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, eintritt oder DACHSER & KOLB unverschuldet nachträglich eine bereits bei Vertragsschluss bestehende Vermögensverschlechterung des Auftraggebers bekannt wird. Die von DACHSER & KOLB im Vertrauen auf den Vertragsschluss getätigten Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

13.) Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Personen von DACHSER & KOLB, wie etwa Verrichtungsgehilfen oder zur Geschäftsbesorgung Beauftragte, hat DACHSER & KOLB nicht zu verantworten.

14.) Haftungsausschluss

DACHSER & KOLB ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die DACHSER & KOLB auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen DACHSER & KOLB nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

15.) Besondere Haftungsausschlussgründe

DACHSER & KOLB ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- a) Beförderung von
 - (1) Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden.

- (2) Kunst, Gemälde, Bilder, Kunstgegenständen oder Antiquitäten.
- (3) Tieren, Teilen von geschützten Tieren oder Gegenständen, die aus Materialien von geschützten Tieren hergestellt wurden.
- (4) Pflanzen.
- (5) frischen und verderblichen Nahrungsmitteln.
- (6) Drogen und Narkosemittel.
- (7) Explosive Stoffe, Sprengstoff, Munition. h. pornografisches Material.
- (8) jegliche Gefahrenstoffe, insb. Chemikalien, feuergefährliche, ätzende und radioaktive Stoffe und Materialien.
- b) Beförderung von Datenträgern jeglicher Art, insbesondere Datenträger mit digitalen Informationen.
- c) Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
- d) Gestellung von Verpackungsmaterial durch den Absender, das in der Qualität nicht den Anforderungen, insbesondere den Trag- und Schutzfähigkeiten einer ordentlichen Transportverpackung genügt.
- e) Behandeln, Verpacken, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
- f) Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut.
- g) Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern DACHSER & KOLB den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
- h) Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in den Ziffern (1) bis (8) bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. DACHSER & KOLB kann sich auf die besonderen Haftungsauschlussgründe nur berufen, wenn seitens DACHSER & KOLB alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet wurden.

16.) Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, DACHSER & KOLB rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

17.) Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen DACHSER & KOLB wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

18.) Nachprüfung durch den Absender, Mitwirkungspflichten

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird. An der Entladestelle hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Entladung unverzüglich vorgenommen werden kann. Kosten einer etwaigen Verzögerung gehen zu seinen Lasten.

19.) Lieferfristen

Eventuelle Vereinbarungen über Lieferfristen können nur schriftlich erfolgen. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. Führen Umstände bzw. Hindernisse, die nicht im Einflussbereich von DACHSER & KOLB liegen, sondern dem Absender / Auftraggeber zuzurechnen sind, zu Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist, so hat dies nicht DACHSER & KOLB zu vertreten. Für Teilladungen können keine Lieferfristen vereinbart werden.

20.) Versicherung

- a) DACHSER & KOLB haftet bei Umzugsverträgen nach dem Umzugsvertrag und den Bestimmungen des HGB. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob er gegen Entgelt eine zusätzliche Haftungsvereinbarung treffen und / oder eine Transportversicherung abschließen möchte. Für den Fall, dass dem Auftraggeber die gesetzlichen Haftungsbedingungen des §451 HGB nicht vorliegen sollten, obliegt es ihm, diese nochmals anzufordern.
- b) Der Auftraggeber hat alle zur Feststellung eines Schadens, zur Ermittlung des Schadenverursachers und zur Ermittlung der Schadenshöhe erforderlichen Unterlagen und Dokumente DACHSER & KOLB zur Verfügung zu stellen. Ohne Vollständigkeit der Unterlagen besteht für DACHSER & KOLB und dessen Versicherung keine Verpflichtung zur abschließenden Bearbeitung des angezeigten Schadens.
- c) Eine Aufrechnung des Transportentgeltes und des Leistungsentgeltes für erbrachte Dienstleistungen mit Schadenersatzansprüchen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen.

21.) Schadenregulierung

- a) Schaden am Transportgut: Entsteht im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden an dem Transportgut, kann der Auftraggeber seinen Anspruch auf Schadenersatz direkt gegen DACHSER & KOLB aus dem bestehenden Frachtvertrag geltend machen.
- b) Haftpflichtschaden: Entsteht im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden an einem Gut, das nicht Transportgut ist, kann der Auftraggeber bzw. Geschädigte gem. §823 BGB seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verursacher geltend machen. Soweit DACHSER & KOLB Verrichtungsgehilfen oder Dritte zur Geschäftsbesorgung einsetzt, ist DACHSER & KOLB dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, Auskunft über alle zur Geltendmachung eines direkten Schadenersatzanspruches erforderlichen Kontaktdaten des eingesetzten Dienstleiters zu erteilen. Eine direkte Inanspruchnahme von DACHSER & KOLB aus Vertrag ist insoweit ausgeschlossen.

22.) Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Es gilt deutsches Recht.
- b) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so ist Kempten (im Allgäu) ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Die ausschließliche Zuständigkeit Kemptener Gerichte schließt eine gesetzliche Zuständigkeit anderer Jurisdiktionen aufgrund persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs aus. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Widerklagen zur Geltendmachung einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts vor einem anderen zuständigen Gericht als dem in Kempten geltend zu machen. DACHSER & KOLB kann die eigenen Rechte und Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder an jedem anderen Gericht geltend machen, das nach nationalen oder internationalen Regeln zuständig ist.

23.) Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.